

Gesetze und Gerichte

Winfried Möller, Staufenberg

Gewalthilfegesetz und Jugendhilfe – eine erste Einschätzung

I. Einleitung

Am 24. Februar 2025 wurde das »Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt« verabschiedet.¹ Es handelt sich um ein sogenanntes Artikelgesetz, dessen Artikel 1 das »Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG)« enthält und in den weiteren Artikeln die Änderung dreier Gesetze, darunter das SGB VIII sowie das Inkrafttreten, regelt. Es war eines der wenigen Gesetze, die das Parlament nach den anberaumten Neuwahlen noch passierten.

Der folgende Beitrag gibt zunächst einen Überblick über die Zielsetzung und die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes (II.), skizziert die nach dem GewHG bestehenden Rechtsansprüche (III.), analysiert die Bedeutung des Gesetzes für Kinder und Jugendliche sowie Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (IV.) und blickt auf die Einrichtungen und Träger auf dem Gebiet der Gewalthilfe (V.). Von besonderer Bedeutung sind die Regelungen über das Inkrafttreten (VI.).

II. Zielsetzung und grundlegende Bestimmungen des Gewalthilfegesetzes

1. Zielsetzung

Dem Gewalthilfegesetz liegt nach seiner Begründung die Erkenntnis zugrunde, dass einerseits geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt ein strukturelles gesellschaftliches Problem darstel-

len, das massive Auswirkungen für die Betroffenen, aber auch für die Gesellschaft als Ganzes hat, jedoch andererseits ein bundesgesetzlich geregeltes Hilfesystem, das diesem begegnen kann, nicht existiert.² Ziel des Gewalthilfegesetzes ist es deshalb nach dessen § 1 Abs. 1, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen, dessen Aufgaben es sind, »vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen, bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu intervenieren, deren Folgen zu mildern sowie präventiv tätig zu werden.«

Welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser abstrakt umschriebenen Aufgaben zu ergreifen sind, regelt § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GewHG in einem nicht abschließenden Katalog, nämlich:

- Bereitstellung von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen,
- Prävention und Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Unterstützung der »strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden«, darunter auch »den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe«.³

Das GewHG hat also kein geringeres Ziel, als auf dem Gebiet der Gewalthilfe (im Sinne dieses Gesetzes) ein eigenes, mit Rechtsansprüchen für die Betroffenen ausgestattetes – etwa dem der Jugendhilfe vergleichbares – Hilfesystem zu etablieren. Dazu werden die Länder »verpflichtet,

² Vgl. BT-Drs. 20/14025, S. 2.

³ Wahrlich nur eine Fußnote: Das GewHG weicht hier von der von der sorgsam gehüteten Begrifflichkeit des SGB VIII ab, wonach es nur eine öffentliche und freie Jugendhilfe, aber keine solchen Träger geben kann; vgl. zum juristisch-ideologischen Hintergrund PK-SGB VIII/Möller, § 3 Rn. 4.

ein Netz an zahlenmäßig ausreichenden und den Bedarf verschiedener Personengruppen berücksichtigenden Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen.«⁴

Auch wenn die Länder durch das GewHG zur Errichtung eines Hilfesystems verpflichtet werden, enthält das Gesetz relevante bundesgesetzliche Vorgaben hinsichtlich dessen Ausgestaltung, insbesondere also zu Inhalt und Voraussetzungen von Rechtsansprüchen sowie den Kreis der Anspruchsberechtigten.

2. Begrifflichkeit

Bereits mit der Zielsetzung rücken die Begriffe der »geschlechtsspezifischen Gewalt« sowie der »häuslichen Gewalt« in den Fokus. Diese werden in § 2 Abs. 1 und 2 GewHG definiert.

a) Geschlechtsspezifische Gewalt

§ 2 Abs. 1 GewHG definiert diesen Begriff wie folgt: *»Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist Gewalt gegen Frauen und damit jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann.«*

aa) Betroffene

Die gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen⁵ veränderte Vorschrift geht auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)⁶ zurück.

Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne des GewHG ist danach (ausschließlich) Gewalt gegen eine Frau. Gewalt gegen einen Mann kann, wie auch § 2 Abs. 3 GewHG belegt, unter keinen Um-

ständen geschlechtsspezifische – und mit Blick auf § 2 Abs. 3 GewHG auch keine häusliche – Gewalt im Sinne des Gesetzes sein. Demgegenüber hatte es im Gesetzentwurf noch geheißen, geschlechtsspezifische Gewalt sei solche, »die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Geschlechtsidentität« richte. Die Gesetzgebungshistorie gibt zunächst keinen Aufschluss über die Gründe für die vorgenommene Änderung. Vielmehr heißt es in der Ausschussbegründung lapidar: »Die geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne des Gesetzes wird auf Gewalt gegen Frauen beschränkt.«⁷ Eine Beschränkung ist mit der neuen Fassung nicht nur nach dem Wortlaut (gegenüber »Person aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Geschlechtsidentität«), sondern auch nach der Systematik verbunden. Die Entwurfsfassung erfasste noch Gewalt »insbesondere gegen Frauen« und damit auch solche gegen Personen, die nicht als »Frauen« angesehen werden können.

Mehr denn je wirft damit die Gesetz gewordene Fassung die Frage auf, wie der Begriff »Frau« im Sinne der Vorschrift zu verstehen ist.

Nach der Entwurfsbegründung umfasst er auch trans- und intergeschlechtliche Frauen sowie – unter Bezugnahme auf Artikel 3 Buchstabe f der Istanbul-Konvention – Mädchen unter 18 Jahren.⁸ Mit der Ausdehnung auf Mädchen unter 18 Jahren kollidiert die Begründung indes mit § 2 Abs. 3 Satz 2 GewHG, nach dem Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nun ist es weder logisch noch tatsächlich ausgeschlossen, eine Person unter 18 Jahren nach ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsidentität als »Frau« anzusehen. Aufgabe juristischer Begriffe – zumal in Vorschriften über »Begriffsbestimmungen« – ist es indes, eine Klarstellungs- und Abgrenzungsleistung zu erbringen. Eine Person, die in § 2 Abs. 3 Satz 2 GewHG als »Kind im Sinne dieses Gesetzes« definiert ist, zugleich als »Frau i. S. d.

4 So die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/14025, S. 2.

5 Vom 3.12.2024, BT-Drs. 20/14025.

6 BT-Drs. 20/14785, S. 6.

7 BT-Drs. 20/14785, S. 13.

8 Vgl. BT-Drs. 20/14025, S. 28.

Gesetzes« anzusehen, konterkariert diese Funktion vollständig und ist auch nicht geboten, da die Istanbul-Konvention gegenüber dem GewHG kein höherrangiges Recht darstellt. Schließlich würde die so als Frau definierte Minderjährige durch § 9 Abs. 1 Satz 1 GewHG, wonach die Regelungen des SGB VIII den Regelungen nach diesem Gesetz vorgehen, im selben Augenblick dem Anwendungsbereich des GewHG entzogen.

Es ist also davon auszugehen, dass unter »Frau« im Sinne des GewHG eine volljährige Person zu verstehen ist, die nach ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsidentität eine Frau ist.

bb) Gewalthandlungen

Geschlechtsspezifische Gewalt ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewHG Gewalt gegen Frauen »und damit jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft«.

Mit der Formulierung »weil sie eine Frau ist« wird die kausale Verknüpfung der Gewalthandlung mit dem Geschlecht oder der Geschlechtsidentität des Opfers zum Ausdruck gebracht. Diese Verknüpfung soll auch mit der weiteren Formulierung »oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft« deutlich gemacht werden. Sie qualifiziert eine Gewalthandlung auch dann als geschlechtsspezifisch, wenn die Geschlechtsbezogenheit der gewaltausübenden Person nicht bewusst ist. Ihre Bedeutung für die Begriffsbildung dürfte die Formulierung allerdings dadurch verloren haben, dass in Abänderung des ursprünglichen Entwurfs nach der Gesetz gewordenen Fassung nicht mehr gegen jedwede »Person aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Geschlechtsidentität«, sondern nur noch gegen »Frauen« gerichtete Gewalt erfasst wird.

Schließlich muss die Gewalthandlung zu Schäden oder Leiden führen oder führen können. Fäl-

le, in denen das nicht zu bejahen ist, sind kaum denkbar.

Das Gesetz nennt als Gewaltformen körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt.

Körperliche Gewalthandlungen sind insbesondere jegliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und des körperlichen Wohlbefindens sowie der körperlichen Selbstbestimmung einschließlich des Freiheitsentzugs und der Tötung.

Sexuelle Gewalt ist jeder Eingriff in die Intimsphäre einer Frau gegen deren Willen. Sie richtet sich regelmäßig gegen die sexuelle Selbstbestimmung und umfasst jegliche sexuellen Übergriffe oder Nötigungen.

Am schwersten zu fassen sind sicherlich Formen psychischer Gewalt. Hierunter sind insbesondere Handlungen mit dem Ziel der Unterwerfung, Abwertung, Einschüchterung, Kontrolle oder Manipulation einer Person zu verstehen, wie zum Beispiel fortlaufende Beschimpfungen, Drohungen, Isolierung der betroffenen Person oder das Erschaffen einer angstbehafteten Situation.⁹

b) Häusliche Gewalt

§ 2 Abs. 2 GewHG definiert häusliche Gewalt wie folgt: »*Häusliche Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede körperliche, sexuelle und psychische Gewalthandlung gegen eine Frau durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Frau lebende Personen. Ein fester Wohnsitz der gewaltbetroffenen Frau oder eine feste Haushaltszugehörigkeit ist nicht erforderlich.*«

Häusliche Gewalt unterscheidet sich nicht durch die Formen der Gewalthandlung (siehe dazu oben

⁹ Vgl. BT-Drs. 20/14025, S. 28 f.

unter a)) und die betroffenen Personen, sondern durch deren Umstände. Entscheidend ist, dass die Gewaltausübung im familiären oder häuslichen Umfeld stattfindet, wobei ein zeitweises gemeinsames häusliches Leben ausreicht, wie sich aus Abs. 2 Satz 2 ergibt. Häusliche Gewalt kann, wie die Gesetzesbegründung betont, auch durch Mitbewohner oder Mitbewohnerinnen in einer Wohngemeinschaft sowie durch andere Bewohnerinnen oder Bewohner in Einrichtungen, zum Beispiel der Behindertenhilfe oder Pflege oder im Rahmen häuslicher Pflege durch im Haushalt wohnende Hilfspersonen erfolgen.¹⁰ Gewalttätigkeiten in der Arbeitsstätte, in der Schule oder in Freizeiteinrichtungen stellen keine häusliche Gewalt in diesem Sinne dar.

III. Rechtsansprüche nach dem GewHG¹¹

1. Anspruchsberechtigte: Gewaltbetroffene Personen

Zentrale Anspruchsnorm des Gesetzes ist § 3 GewHG, der einen individuellen Anspruch gewaltbetroffener Personen auf Schutz und auf fachliche Beratung regelt. Anspruchsberechtigt sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GewHG »gewaltbetroffene Personen«. Damit knüpft die Vorschrift an die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 3 GewHG an. Darunter sind nach dessen Satz 1 zunächst Frauen zu verstehen, »die geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind«. Hinsichtlich der geschlechtsspezifischen beziehungsweise häuslichen Gewalt gilt das oben unter 1. a) Gesagte. Mit der Trias »erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind« greift das Gesetz vergangene, gegenwärtige oder drohende Geschehnisse auf. Die Gesetzesbegründung spricht tautologisch davon, dass die Person von Gewalt betroffen sein muss. Erlittene Gewalt ist solche, die in der Vergangenheit liegt. Auch hinsichtlich

der gegenwärtigen Gewalterfahrung erscheint die Beurteilung dahingehend leicht, dass die Gewaltausübung durch die gewaltausübende Person noch anhält. Dabei kann in Anlehnung an den strafrechtlichen Begriff der gegenwärtigen Gefahr (vgl. § 35 StGB: »Wer in einer gegenwärtigen Gefahr [...]«) nicht verlangt werden, dass es zu permanenter, ununterbrochener Gewaltausübung kommt. Vielmehr genügt das Vorliegen einer »Dauer Gefahr«, bei der es trotz einer vielleicht eingetretenen Beruhigung jederzeit zu (erneuter) Gewalttätigkeit kommen kann. Der Übergang zur drohenden Gewalt ist dabei fließend. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie zwar noch nicht zu Schäden oder Leid geführt hat, aufgrund der Umstände aber prognostisch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts besteht. Insgesamt ist bei der Beurteilung der Gewaltbetroffenheit von Bedeutung, dass es sich bei Gewaltausübung um Prozesse handelt, die dynamisch und widersprüchlich verlaufen können und selten linear verlaufen.

Gewaltbetroffene Personen im Sinne des GewHG sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 GewHG sind des Weiteren »Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben«. Kind im Sinne des GewHG ist gemäß Abs. 3 Satz 2, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Vorschrift gilt also sowohl für Kinder als auch für Jugendliche im Sinne des SGB VIII (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII).

2. Inhalt des Anspruchs

Der Anspruch der gewaltbetroffenen Person richtet sich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 GewHG »auf Schutz und auf fachliche Beratung«, wobei der Anspruch auf Schutz einschränkend eine *gegenwärtige* Gewaltgefährdung voraussetzt. Als gegenwärtig ist eine Gewaltgefährdung anzusehen, wenn sie – hier kann auf den strafrechtlichen Begriff der Gegenwärtigkeit der Gefahr (vgl. §§ 34, 35 StGB) zurückgegriffen werden – unmittelbar

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 20/14025, S. 28.

¹¹ Vgl. zum Inkrafttreten unten VI.

bevorsteht, noch anhält oder als Dauergefährdung jederzeit zu einem Schaden oder Leiden führen kann.

Der Anspruch auf Schutz richtet sich auf die Gewährleistung von Sicherheit der gewaltbetroffenen Person. Er umfasst insbesondere die Gewährung sicherer und geeigneter Unterkunft sowie Schutz in Eilfällen durch sofortige Hilfestellung.

Der Anspruch auf fachliche Beratung umfasst Beratung und Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung.

IV. Kinder und Jugendliche im Gewalthilfegesetz

Auf den ersten Blick legen § 9 Abs. 1 GewHG, nach dem die Regelungen des SGB VIII den Regelungen nach dem GewHG vorgehen und (der neue) § 10 Abs. 7 SGB VIII, wonach die Leistungen nach dem SGB VIII denen aus dem GewHG vorgehen, nahe, dass für alle Fragen der Gewalthilfe für Kinder und daraus resultierenden Leistungsansprüchen auf das SGB VIII verwiesen wird. Das gilt aber keineswegs uneingeschränkt, weil Kinder durchaus vom GewHG erfasst sein und Ansprüche nach diesem Gesetz haben können. Zudem verbleiben nicht oder unklar geregelte Zweifelsfälle.

Grundsätzlich gilt: Ist ein Kind in einen Gewalthilfefall involviert, sind aufgrund § 9 Abs. 1 GewHG, § 10 Abs. 7 SGB VIII vorrangig Ansprüche nach dem SGB VIII zu prüfen. Das gilt sowohl für Ansprüche von Kindern und Jugendlichen selbst als auch für Ansprüche der Personensorgeberechtigten, etwa auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 7 ff. SGB VIII, bei denen Kinder und Jugendliche nicht Anspruchsinhaber, sondern (nur) Leistungsbegünstigte sind.

1. Kinder und Jugendliche in der Obhut gewaltbetroffener Personen

Auch Kinder werden gemäß § 3 Abs. 4 GewHG vom Schutz- und Beratungsanspruch erfasst, wenn sie sich in Obhut der gewaltbetroffenen Person befinden. Den Begriff der Obhut will die Gesetzesbegründung im Sinne des § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB verstanden wissen, der nicht auf die personensorgerechtlichen, sondern auf die tatsächlichen Betreuungsverhältnisse gegenüber dem Kind abstellt.¹² Es befindet sich in der Obhut derjenigen Person, die es tatsächlich versorgt und betreut. Ist diese Person gewaltbetroffen und sucht Zuflucht in einer Schutzeinrichtung, so ist auch das sie begleitende Kind aufzunehmen, unterzubringen und pädagogisch oder psychosozial zu betreuen.¹³

Allerdings kann in solchen Fällen auch das Kind selbst als gewaltbetroffene Person im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 GewHG anzusehen sein, wenn es die Gewaltausübung gegenüber der Obhutsperson, etwa der Mutter, miterlebt hat.

2. Kinder und Jugendliche als Opfer geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt

a) Kinder und Jugendliche als Gewaltbetroffene

Folgt man der Gesetzesbegründung, so können auch Kinder von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen sein, und zwar nicht nur aufgrund des Erlebens von Gewalt gegen eine andere, sondern in eigener Person.¹⁴

Beispiel: Ein zehnjähriges Mädchen wird in der Wohnung der Mutter Opfer sexueller Gewalt durch deren Lebensgefährten. Als die Mutter

¹² Vgl. BT-Drs. 20/14025, S. 31.

¹³ So BT-Drs. 20/14025, S. 31.

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 20/14025, S. 29: »Ebenso können Kinder von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sein.«

Kenntnis davon erlangt, ignoriert und verdrängt sie die Geschehnisse, bis sie sich endlich entschließt, etwas zu unternehmen.

Welche Vorschriften sind anzuwenden, welche Ansprüche bestehen?

Ein Fall des § 2 Abs. 3 GewHG liegt nicht vor, da die Mutter keine gewaltbetroffene Person im Sinne dieser Vorschrift ist. Ihr ist keine Gewalt widerfahren. Eine § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GewHG entsprechende Vorschrift, die das Erleben von Gewalt gegen Dritte bei Kindern genügen lässt, fehlt für Erwachsene.

Ebenso wenig ist das Mädchen eine gewaltbetroffene Person im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 GewHG, da es ja nicht geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt hat oder miterlebt, sondern selbst erfahren hat beziehungsweise erfährt.

Zwar kann es gar keine Frage sein, dass dieses Mädchen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist, aber handelt es sich dabei auch um solche im Sinne des GewHG? Und welche Ansprüche und Zuständigkeiten folgen daraus?

Geht man mit der Gesetzesbegründung davon aus, dass der Begriff »Frauen« auch Mädchen unter 18 Jahren umfasst, so hätte das Mädchen alle Ansprüche nach dem GewHG, da es eine gewaltbetroffene Person im Sinne des § 2 Abs. 3 GewHG wäre. Andererseits ist das Mädchen nach der Begriffsdefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Kind im Sinne des SGB VIII so dass dessen Vorschriften greifen.

Gemäß § 9 Abs. 1 GewHG gehen die Regelungen des SGB VIII aber denen des GewHG vor. Das bedeutet: Das Mädchen ist als Kind anzusehen. Zuständig für Maßnahmen ist (ausschließlich) das Jugendamt, hier insbesondere für solche nach §§ 8a, 42 SGB VIII. Da nach § 10 Abs. 7 SGB VIII Leistungen nach dem SGB VIII denen des GewHG

vorgehen, hat das Mädchen beziehungsweise seine Mutter Leistungsansprüche ausschließlich nach dem SGB VIII, insbesondere also auf Hilfe zur Erziehung.

Zum selben Ergebnis führt die vorzugswürdige Auffassung, dass entgegen der Gesetzesbegründung Mädchen unter 18 Jahren nicht als »Frauen« im Sinne des GewHG anzusehen sind, sich vielmehr der Begriff des »Kindes« – unzweideutig in § 2 Abs. 3 Satz 2 GewHG als Person definiert, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat –, und der der »Frau« gegenseitig ausschließen.

Im Beispielfall ist also ausschließlich das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz des Mädchens zu ergreifen und die dafür erforderlichen Leistungen zu erbringen, sobald es Kenntnis von den Vorgängen erlangt.

b) Besondere, Kinder betreffende Regelungen in § 4 Abs. 4 GewHG

aa)

Er betrifft in Abs. 4 Satz 1 zunächst die Konstellation, in der sich ein Kind als gewaltbetroffene Person selbstständig in eine Schutzeinrichtung im Sinne des GewHG begibt. Die Situation ist der sogenannte Selbstmelder nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII vergleichbar.¹⁵

In einem solchen Fall hat die angegangene Schutzeinrichtung im Sinne des GewHG den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das örtlich zuständige Jugendamt, zu informieren. Dieses hat sodann seinem aus § 8a SGB VIII resultierenden Schutzauftrag nachzukommen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sowie gegebenenfalls die notwendigen Leistungen zu erbringen.

bb)

Abs. 4 Satz 2 regelt zwei unterschiedliche Konstellationen: zum einen den Fall, in dem eine gewaltbetroffene Person Schutzleistungen gemein-

¹⁵ Vgl. PK-SGB VIII/Möller, § 42 Rn. 6 ff.

sam mit in ihrer Obhut befindlichen Kindern in Anspruch nimmt (vgl. § 3 Abs. 4 GewHG); zum anderen den, dass sich ein Kind als gewaltbetroffene Person selbstständig an eine Fachberatungsstelle nach dem GewHG wendet.

In beiden Fällen soll die angegangene Einrichtung, »soweit dies nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind erforderlich ist, den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbinden«. In einem ersten Schritt hat also die aufgesuchte Schutzeinrichtung bzw. die angegangene Fachberatungsstelle selbst eine Einschätzung vorzunehmen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die ein Einbinden des Jugendamts erforderlich macht. Zur Beurteilung der Kindeswohlgefährdung und damit auch der Notwendigkeit, das Jugendamt einzubinden, hat die Einrichtung nach Satz 3 im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII. »Einbindung« des Jugendamtes bedeutet also zunächst nichts anderes als Information des Jugendamtes. Dieses hat auf Grundlage der Informationen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Beratungsanspruch besteht gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, also dem Jugendamt. Soweit die Beratung durch eine Fachkraft des Jugendamts erfolgt, ist darauf zu achten, dass die Beratung organisatorisch und personell vom Allgemeinen Sozialen Dienst, der möglicherweise einmal über Maßnahmen zu entscheiden hat, getrennt ist.

Die unterschiedliche Regelung der Konstellationen in Satz 1 einerseits und Satz 2 andererseits ist nicht nachvollziehbar. Weder die Lage des schutzsuchenden Kindes (selbstständig oder in Begleitung) noch die aufgesuchte Stelle (Schutzeinrichtung oder Fachberatungsstelle) vermögen dies zu rechtfertigen. Warum wird es unterschiedlich geregelt, ob ein Kind selbstständig eine Schutzeinrichtung (Satz 1) oder eine

Fachberatungsstelle (Satz 2 Alternative 2) aufsucht?

Schließlich rechtfertigen auch die Rechtsfolgen kaum eine Differenzierung. Warum hat eine vom Kind aufgesuchte Schutzeinrichtung das Jugendamt »zu informieren« (Satz 1), während die von ihm angegangene Fachberatungsstelle das Jugendamt »einbinden soll« (Satz 2 Alt. 2). Ein signifikanter Unterschied, für den eine Begründung nicht gegeben wird und auch nicht ersichtlich ist, besteht allerdings darin, dass der »Einbindung« des Jugendamts nach Satz 2 und 3 ein Einschätzungsprozess der Fachberatungsstelle vorauszugehen hat.

Sodann heißt es in § 4 Abs. 4 Satz 4, dass § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) »zu beachten« sei, ohne dass klar wird, an wen sich dieser erst durch den 13. Ausschuss in das Gesetz aufgenommene Auftrag richtet. Die dafür gegebene Begründung, es werde ein »Verweis« auf das KKG aufgenommen, »um auf den sachlichen Zusammenhang und etwaige Verpflichtungen aus § 4 KKG hinzuweisen«,¹⁶ ist wenig aussagekräftig. Die Verpflichtungen nach § 4 KKG, insbesondere die der in dessen Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Berufsgeheimnisträger bestehen unabhängig von einem solchen Verweis.

Allerdings kann das GewHG neue Berufsgeheimnisträger i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KKG schaffen, indem der Träger einer Beratungsstelle nach § 7 Abs. 1 GewHG durch die nach Landesrecht zuständige Behörde anerkannt wird. Sofern ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt wird, wird das Programm des § 4 KKG aktiviert.¹⁷

¹⁶ BT-Drs. 20/14785, S. 14.

¹⁷ Auf dieses Programm kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Insoweit muss auf einschlägige Kommentare zum KKG verwiesen werden. Vgl. etwa PK-SGB VIII/Möller, § 4 KKG Rn. 25; Wiesner/Wapler-Walther, SGB VIII, Anhang 1 Rn. 14 ff.

Aber auch hier gibt es Brüche: Begibt sich das Kind selbstständig in eine Schutzeinrichtung, hat diese nach § 4 Abs. 4 Satz 1 GewHG den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren. Es besteht also eine Verpflichtung zur Information des Jugendamtes. Demgegenüber besteht nach § 4 Abs. 4 KKG für Berufsheimnisträger nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KKG auch auf der zweiten Stufe lediglich die Befugnis zur Information des Jugendamtes. In diesem Fall gilt ungeachtet des Verweises auf § 4 KKG die speziellere Regelung des GewHG, so dass das Jugendamt von der Schutzeinrichtung zwingend zu informieren ist.

Etwas anderes gilt, wenn das Kind selbstständig eine Fachberatungsstelle aufsucht. In diesem Fall hat die Einrichtung – was nicht ausdrücklich normiert, aber logisch vorausgesetzt ist – zunächst selbst eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen. Kommt sie dabei zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so soll sie das Jugendamt »einbinden«, »soweit dies nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind erforderlich ist«.

Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter »einbinden« zu verstehen ist. Weder das SGB VIII noch das KKG kennen diesen Begriff. Insbesondere das KKG verwendet den Begriff »informieren« als Modus, das Jugendamt einzubeziehen. Mit dem Begriff des Einbindens scheint der Gesetzgeber bewusst einen Begriff gewählt zu haben, der sich tradierter juristischer Terminologie entzieht, was möglicherweise Niedrigschwelligkeit signalisieren soll, aber allenfalls Auslegungsprobleme beschert. Darüber hinaus suggeriert der Begriff, dass es sich auch fürderhin um eine Entscheidung der Einrichtung handele, in die das Jugendamt irgendwie »eingebunden«, an der es also irgendwie beteiligt werde. Auch das ist unzutreffend, da die weiteren Entscheidungen in der Hand des Jugendamtes liegen.

Was das Gesetz als »einbinden« bezeichnet, besteht in Wirklichkeit in einer Information des

Jugendamtes. Lediglich die Entscheidung darüber, ob sie das Jugendamt informiert, obliegt der Einrichtung nach dem GewHG. Sie soll das tun, sofern also nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, ist sie verpflichtet, das zu tun, »soweit« das aufgrund der Gefährdungseinschätzung erforderlich ist. Auch der Begriff »soweit« ist hier verfehlt, da er eine gewisse Bandbreite an Einbindungsmöglichkeiten voraussetzt. Da einbinden richtigerweise aber nichts anderes bedeutet als zu informieren, ist nur eine Alles-oder-nichts-Entscheidung möglich. Die Einrichtung kann das Jugendamt informieren oder nicht, sie kann es aber nicht »zur Hälfte«, »ein wenig« oder eben »soweit«, also in einem für sinnvoll erachteten Maße informieren.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 GewHG ist also so zu verstehen, dass die Einrichtung zunächst selbst – ggfs. unter Inanspruchnahme einer Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft – eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen hat. Bejaht sie danach eine Gefährdung, hat sie grundsätzlich das Jugendamt zu informieren. Es besteht also nicht nur die Befugnis, wie sie § 4 Abs. 3 Satz 1 KKG vorsieht, sondern eine Verpflichtung. Das Jugendamt hat sodann eine Gefährdungsprüfung nach § 8a SGB VIII vorzunehmen und die notwendigen Entscheidungen über Interventionen und/oder Hilfen zu treffen. Für eine »Beachtung« – die Beachtung einer Rechtsnorm kann ja nur in ihrer Anwendung bestehen – von § 4 KKG besteht danach zunächst kein Raum. Der erst im späteren Gesetzgebungsverfahren eingefügte Abs. 4 Satz 4 bleibt also ein weitgehend funktionsloser Fremdkörper. Hierfür spricht auch, dass Satz 3 auf die Beratungsmöglichkeit nach § 8b Abs. 1 SGB VIII, nicht aber, was bei der Anwendung von § 4 KKG nahegelegen hätte, auf diejenige nach § 4 Abs. 2 KKG verweist.

Ein Anwendungsbereich ist danach lediglich für § 4 Abs. 4 KKG eröffnet, der eine grundsätzliche Rückmeldung des Jugendamtes an die informierende Person vorsieht.

Schließlich verpflichtet § 4 Abs. 4 Satz 5 GewHG die angegangene Einrichtung, gewaltbetroffene Personen über Beratungsangebote vor Ort zu informieren. Die Gesetzesbegründung nennt als Beispiel das Beratungsangebot nach § 8 Abs. 3 SGB VIII, also die Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, die Verpflichtung erstreckt sich aber ebenso auf andere Beratungsangebote.

V. Einrichtungs- und Trägeranforderungen

Die nach dem GewHG in Aussicht gestellten Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden nach § 4 Abs. 1 GewHG¹⁸ durch Einrichtungen erbracht, deren Bestand und Ausstattung in hinreichendem Umfang nach § 5 GewHG durch die Länder sicherzustellen ist. § 6 Abs. 2 bis 6 GewHG regelt die an diese Einrichtungen zu stellenden Anforderungen. Dabei enthalten die Absätze 3 und 4 auch besondere für Kinder geltende Vorschriften.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 GewHG arbeiten Einrichtungen auf der Grundlage eines Konzepts. Die Konzepte von Schutzeinrichtungen haben nach Satz 4 stets Maßgaben zu umfassen, die den Schutz der gewaltbetroffenen Personen und des Personals in den Einrichtungen sowie das Wohl dort aufgenommenen Kinder sicherstellen. Die Schutzeinrichtungen stellen nach Satz 5 das Wohl von Kindern insbesondere durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt sicher. Die Vorschrift ist ersichtlich dem § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII nachgebaut, der für Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt als Regelerteilungsvoraussetzung der Betriebserlaubnis verlangt.¹⁹

§ 6 Abs. 4 GewHG fordert eine angemessene räumliche Ausstattung der Einrichtungen, die

nach Satz 2 auch das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der gewaltbetroffenen Personen einschließlich mitbetroffener Kinder berücksichtigt. Dazu gehören nach der Gesetzesbegründung etwa Räume für die Arbeit mit Kindern oder Räume für Gruppenangebote. In Schutzeinrichtungen bedeute es insbesondere die Möglichkeit der Aufnahme zum Beispiel einer Frau mit mehreren Kindern oder mit jugendlichen Söhnen.²⁰

Da es sich bei den vorstehenden Anforderungen um gesetzliche Vorgaben handelt, ist ihre Gewährleistung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 GewHG Voraussetzung der Trägeranerkennung.

Träger von Einrichtungen bedürfen nämlich nach § 7 Abs. 1 GewHG der Anerkennung durch die nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Behörde. Die Anerkennung auch bundesweit tätiger Träger kann und muss in jedem Land beantragt werden, in dem der Träger mindestens eine Einrichtung vorhält, und gilt unbefristet (Abs. 2). Gebietskörperschaften, also Städte, Gemeinden und Landkreise, gelten als anerkannte Träger (Abs. 3).

Die Anerkennung als Träger steht nach Absatz 4 auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen im Ermessen der Behörde und kann nur einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung, nicht also einer natürlichen Person erteilt werden,

- wenn diese auf dem Gebiet des Gewaltschutzes tätig ist (Nr. 1),
- sie die Gewähr dafür bietet, dass die von ihr betriebenen oder ihr angeschlossenen Einrichtungen nach diesem Gesetz die gesetzlichen Vorgaben einhalten (Nr. 2),
- sie gemeinnützige Ziele verfolgt (Nr. 3) und
- ihre Tätigkeit auf Dauer angelegt ist (Nr. 4).

§ 7 Abs. 5 GewHG enthält für bestimmte Träger Erleichterungen im Anerkennungsverfahren. Der

²⁰ Vgl. BT-Drs. 20/14025, S. 34. Warum hier nur Söhne Erwähnung finden, erschließt sich nicht. Möglicherweise werden jugendliche Töchter unzutreffender Weise als selbst gewaltbetroffene Personen qualifiziert.

¹⁸ Vgl. zum Inkrafttreten Kap. VI.

¹⁹ Vgl. PK-SHB VIII/Möller, § 45 Rn. 30 ff.

Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem etablierten Fachverband sowie die Förderung durch einen anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege sollen im Anerkennungsverfahren Rechnung getragen werden; sie sprechen also im Ermessensprozess für eine Anerkennung.

Ebenso ist die Mitgliedschaft eines Trägers in einem Fachverband angemessen, also zu seinen Gunsten, zu berücksichtigen.

Träger, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Schutzeinrichtungen, wie zum Beispiel Frauenhäuser, oder Fachberatungsstellen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind, gelten bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als anerkannt im Sinne des Gesetzes (Abs. 6).

Angesichts des (politisch) in ferner Zukunft liegenden Inkrafttretens des Beratungs- und Schutzanspruchs erscheint eine abschließende rechtspolitische Bewertung noch nicht möglich. Indes ist das Anliegen, auf dem Gebiet der Gewalthilfe ein konsistentes Hilfesystem zu schaffen, unbedingt zu begrüßen.

Mit Blick auf die Anwendung der Vorschriften des Gewalthilfegesetzes weisen diese Widersprüche, Ungereimtheiten und Unbestimmtheiten auf, die weiterer Diskussion bedürfen.

Prof. i. R. Dr. Winfried Möller
Pfingstkopfweg 32
35460 Staufenberg
winfried.moeller@
unitybox.de



VI. Inkrafttreten

Art. 6 des Artikelgesetzes enthält eine differenzierte Regelung über das Inkrafttreten des GewHG. Nach dessen Abs. 1 trat das Gesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung, also am 28. Februar 2025 in Kraft. Allerdings sieht Art. 6 Abs. 2 nicht unwesentliche Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Nach dessen Satz 1 treten § 3 GewHG, also die Vorschrift, die die unmittelbaren Rechtsansprüche normiert, sowie § 4 Abs. 1, 5 und 6 GewHG erst am 1. Januar 2032 in Kraft. Damit soll den Ländern Gelegenheit gegeben werden, die sachlichen, personellen und rechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs und dessen Inanspruchnahme zu schaffen. Eine fast siebenjährige Übergangszeit legt freilich die Vermutung nahe, dass es dem Gesetzgeber nicht nur um die Schaffung von Voraussetzungen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs als vielmehr um dessen kostensparendes Hinausschieben ging, zumal diese Frist im Gesetzgebungsverfahren um zwei weitere Jahre verlängert wurde.²¹

²¹ Vgl. BT-Drs. 20/14785, S. 14.